

Rechtssache C-418/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Tribunal de première instance du Luxembourg (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. Juni 2022

Klägerin:

SA CEZAM

Beklagter:

État belge

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens möchte u. a. eine Neuberechnung der proportionalen Steuergeldbußen erreichen, die die belgische Steuerverwaltung wegen der Nichtabgabe der turnusmäßigen Mehrwertsteuererklärungen von ihr verlangt. Sie macht geltend, dass derartige Geldbußen nicht aus dem Bruttobetrag der Steuer zu berechnen seien, sondern aus dem Nettobetrag, mithin auf Grundlage der nach Abzug der Vorsteuer geschuldeten Mehrwertsteuer.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das Tribunal de première instance du Luxembourg (Gericht Erster Instanz Luxemburg, Belgien) ist der Ansicht, dass es, um das Ausgangsverfahren entscheiden zu können, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV Fragen zur Vereinbarkeit der Bestimmungen des nationalen Rechts über Steuerbußgelder bei Nichtzahlung der Mehrwertsteuer mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG sowie mit den Grundsätzen der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit vorzulegen hat.

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 62 [Nr. 2], 63, 167 206, 250 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie er u. a. im Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2019, EN.SA. (C-712/17), ausgelegt wurde, in Verbindung mit dem Neutralitätsgrundsatz einer nationalen Regelung wie der in den Art. 70 [Abs. 1] des Code de la TVA (Mehrwertsteuergesetzbuch), Art. 1 und Abschnitt V der Tabelle G im Anhang des Arrêté royal n° 41 fixant le montant des amendes fiscales proportionnelles en matière de taxe sur la valeur ajoutée (Königlicher Erlass Nr. 41 zur Festlegung der Höhe der proportionalen Steuergeldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer) entgegen, nach der im Fall von Ungenauigkeiten, die anlässlich einer inhaltlichen Prüfung der Buchhaltung festgestellt worden sind, zur Sanktionierung insgesamt oder teilweise nicht erfasster und 1 250 Euro übersteigenden steuerbarer Umsätze der Verstoß mit einer pauschalen, gekürzten Geldbuße von 20 % der geschuldeten Steuer geahndet wird, ohne dass die Vorsteuer, die aufgrund der fehlenden Erklärung nicht in Abzug gebracht worden war, bei der Berechnung der Geldbuße in Abzug gebracht werden könnte, obgleich der in den Tabellen A bis J des Anhangs des Königlichen Erlasses Nr. 41 vorgesehene Kürzungskatalog gemäß [Art. 1 Abs. 1] des Erlasses nur unter der Voraussetzung anwendbar ist, dass die geahndeten Verstöße ohne die Absicht begangen wurden, die Steuer zu hinterziehen oder ihre Hinterziehung zu ermöglichen?
2. Ist der Umstand, dass der Steuerpflichtige den nach der Prüfung fälligen Steuerbetrag freiwillig entrichtet hat, um die zu geringe Zahlung der Steuer auszugleichen und somit das Ziel zu erreichen, die korrekte Erhebung der Steuer zu gewährleisten, für die Antwort auf die Frage relevant?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Art. 62 Abs. 2:

„Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt

...

(2) als ‚Steueranspruch‘ der Anspruch auf Zahlung der Steuer, den der Fiskus kraft Gesetzes gegenüber dem Steuerschuldner von einem bestimmten Zeitpunkt an geltend machen kann, selbst wenn Zahlungsaufschub gewährt werden kann.“

Art. 63:

„Steuertatbestand und Steueranspruch treten zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Lieferung von Gegenständen bewirkt oder die Dienstleistung erbracht wird.“

Art. 167:

„Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht.“

Art. 206:

„Jeder Steuerpflichtige, der die Steuer schuldet, hat bei der Abgabe der Mehrwertsteuererklärung nach Artikel 250 den sich nach Abzug der Vorsteuer ergebenden Mehrwertsteuerbetrag zu entrichten. Die Mitgliedstaaten können jedoch einen anderen Termin für die Zahlung dieses Betrags festsetzen oder Vorauszahlungen erheben.“

Art. 250:

„(1) Jeder Steuerpflichtige hat eine Mehrwertsteuererklärung abzugeben, die alle für die Festsetzung des geschuldeten Steuerbetrags und der vorzunehmenden Vorsteuerabzüge erforderlichen Angaben enthält, gegebenenfalls einschließlich des Gesamtbetrags der für diese Steuer und Abzüge maßgeblichen Umsätze sowie des Betrags der steuerfreien Umsätze, soweit dies für die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage erforderlich ist.

...“

Art. 273:

„Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der Gleichbehandlung der von Steuerpflichtigen bewirkten Inlandsumsätze und innergemeinschaftlichen Umsätze weitere Pflichten vorsehen, die sie für erforderlich erachten, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden, sofern diese Pflichten im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu Formalitäten beim Grenzübertritt führen.

Die Möglichkeit nach Absatz 1 darf nicht dazu genutzt werden, zusätzlich zu den in Kapitel 3 genannten Pflichten weitere Pflichten in Bezug auf die Rechnungsstellung festzulegen.“

Angeführte nationale Vorschriften

Mehrwertsteuergesetzbuch

Art. 70:

„(1) Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Entrichtung der Steuer wird eine Geldbuße verhängt, die das Doppelte der hinterzogenen oder verspätet gezahlten Steuer beträgt.

...“

Art. 84:

„...“

Die Höhe der von diesem Gesetzbuch ... vorgesehenen proportionalen Steuergeldbußen wird innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen nach einem Katalog bestimmt, dessen Staffellungen vom König festgelegt werden.“

Königlicher Erlass Nr. 41 zur Festlegung der Höhe der proportionalen Steuergeldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer

Art. 1:

„Der Katalog für die Kürzung der proportionalen Steuergeldbußen wird im Bereich der Mehrwertsteuer festgesetzt:

1° für die in Art. 70 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuchs genannten Verstöße für vor dem 1. November 1993 begangene Taten in Tabelle A und für nach dem 31. Oktober 1993 begangene Taten in Tabelle G im Anhang dieses Erlasses;

...“

Anhang

„Tabelle G – GELDBUSSEN FÜR DIE IN ARTIKEL 70 ABSATZ 1 DES GESETZBUCHS GENANNTE ZUWIDERHANDLUNGEN

Abschnitt 1 – Inländische und innergemeinschaftliche Umsätze

...

V. Bei der inhaltlichen Prüfung der Buchführung festgestellte Ungenauigkeiten;
die steuerbaren Umsätze wurden in der hierfür vorgesehenen Erklärung insgesamt oder teilweise nicht erfasst oder verspätet erfasst;

die Person, die nicht zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet ist, versäumt es, die geschuldete Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist und auf die vorgesehene Weise zu entrichten.

Der Betrag der für einen geprüften Jahreszeitraum geschuldeten Steuern beläuft sich auf:

- weniger oder 1 250 Euro: 10 Prozent der geschuldeten Steuer
- mehr als 1 250 Euro: 20 Prozent der geschuldeten Steuer

...“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin des Ausgangsverfahrens reichte seit Juni 2013 keine turnusmäßigen Mehrwertsteuererklärungen mehr ein.
- 2 Am 10. November 2015 wurde eine Berichtigungsmitteilung für das Jahr 2013 erstellt. Nachdem diese Mitteilung ohne Antwort geblieben war, wurde eine gleichfalls erfolglose Mahnung übermittelt. Daher wurde ein Protokoll zur Steuerfestsetzung für das Jahr 2013 aufgenommen und der Gesellschaft zugestellt.
- 3 Da auch für die Jahre 2014 und 2015 trotz Hinweisen und Mahnungen keine turnusmäßigen Mehrwertsteuererklärungen eingereicht wurden, wurde für diese beiden Jahre eine Steuerfestsetzung von Amts wegen durchgeführt.
- 4 Im Nachgang hierzu wurde 2017 ein Sonderkonto eingerichtet, da die Klägerin erneut nicht alle ihre Erklärungen eingereicht und die sich aus ihren eingereichten Erklärungen ergebende geschuldete Mehrwertsteuer nicht entrichtet hatte.
- 5 Die geschuldeten Beträge belaufen sich den Zwangsbefehlen zufolge auf folgende Summen:
 - für 2013:
 - nach Verrechnung geschuldete Mehrwertsteuer: 278 880,50 Euro;
 - Geldbußen: 265 940 Euro;
 - Zinsen bis zum 20. März 2016: 58 007,04 Euro.
 - für 2014 und 2015:
 - nach Verrechnung geschuldete Mehrwertsteuer: 1 430 991,16 Euro;
 - Geldbußen: 923 650,00 Euro;
 - Zinsen bis zum 20. Januar 2017: 137 375,04 Euro.
 - für das Sonderkonto für den Zeitraum vom 31. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017:
 - geschuldete Mehrwertsteuer: 88 610,36 Euro;

- Geldbußen: 14 290 Euro;
 - Zinsen bis zum 20. Dezember 2017: 4 962,16 Euro.
- 6 Die geforderten Geldbußen entsprechen 20 % der Bruttomehrwertsteuer, mithin ohne Berücksichtigung der abziehbaren Vorsteuer.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Nach Ansicht der Klägerin ist die Geldbuße aus der nach Anrechnung der abziehbaren Vorsteuer geschuldeten Mehrwertsteuer zu berechnen, also aus dem Nettobetrag der Steuer (nach Abzug der Vorsteuer) und nicht aus dem Bruttobetrag.
- 8 Zunächst sehe das nationale Recht vor, dass die Strafe 20 % „der geschuldeten Steuer“ (Abschnitt V der Tabelle G des Anhangs des Königlichen Erlasses Nr. 41), mithin nach Anrechnung der abziehbaren Vorsteuer, betrage. Andernfalls würde die Geldbuße auf Grundlage einer Mehrwertsteuer berechnet, die vom Steuerpflichtigen letztlich nicht geschuldet werde.
- 9 Diese Schlussfolgerung ergebe sich weiterhin aus dem Grundsatz der Steuerneutralität.
- 10 Die Klägerin bezieht sich hierbei auf das Urteil vom 8. Mai 2019, EN.SA. (C-712/17, EU:C:2019:374), in dem der Gerichtshof entschieden habe, dass die Mitgliedstaaten zwar bei Nichtbeachtung der in der Unionsrechtsordnung für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts vorgesehenen Voraussetzungen die Sanktionen wählen könnten, die ihnen sachgerecht erschienen, sie jedoch verpflichtet seien, bei der Ausübung dieser Befugnis das Unionsrecht und seine Grundsätze, insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Mehrwertsteuer, zu beachten.
- 11 Der Gerichtshof führe weiter aus: „Die Sanktionen dürfen ... nicht über das zur Erreichung der in Art. 273 der Mehrwertsteuerrichtlinie genannten Ziele Erforderliche hinausgehen und die Neutralität der Mehrwertsteuer nicht in Frage stellen“, und „eine Geldbuße in Höhe von 100 % der zu Unrecht abgezogenen Vorsteuer, die ohne Berücksichtigung der Tatsache verhängt wird, dass Mehrwertsteuer in gleicher Höhe auf der Ausgangsstufe ordnungsgemäß gezahlt wurde und der Fiskus demnach keinen Verlust von Steuereinnahmen erlitten hat, [stellt] eine unverhältnismäßige Sanktion im Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel dar“ (Urteil vom 8. Mai 2019, EN.SA., C-712/17, EU:C:2019:374, Rn. 39 und 42).
- 12 Die Klägerin leitet daraus ab, dass

1. „sich die Steuerschuld des Steuerpflichtigen immer aus der geschuldeten Steuer aus den Ausgangsleistungen abzüglich der abziehbaren Vorsteuer aus den Eingangsleistungen desselben Steuerzeitraums zusammen[setze].“ (Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache EN.SA., C-712/17, EU:C:2019:35, Nr. 62, vgl. auch Urteil vom 8. Mai 2019, EN.SA., C-712/17, EU:C:2019:374, Rn. 41);
 2. die Ausgangs- und Eingangsleistungen für denselben Steuerzeitraum untrennbar seien;
 3. der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Mitgliedstaaten verpflichte, keine Geldbußen in einer Höhe zu verhängen, die der abziehbaren Vorsteuer entspreche, da der Abzug andernfalls nicht mehr von Interesse sei und seiner Substanz beraubt werde;
 4. geprüft werden müsse, ob die Gefahr von Steuerverlusten beseitigt werde.
- 13 Indem die belgische Steuerverwaltung das Vorsteuerabzugsrecht außer Acht lasse, berechne sie ihre Geldbuße nicht auf Grundlage der tatsächlichen Steuerschuld des Steuerpflichtigen, da die proportionale Geldbuße von 20 % zum Teil aus der abziehbaren Vorsteuer berechnet werde (deren Höhe in der vorliegenden Rechtssache von der Steuerverwaltung nicht angegriffen werde), was die Reichweite des Vorsteuerabzugsrechts/das Interesse daran verringere und die Neutralität der Steuer beeinträchtige, indem dem Steuerpflichtigen die (positiven) Folgen seines Abzugsrechts vorenthalten würden.
 - 14 Denn „[d]ie beiden Berechnungsweisen können ... erhebliche Unterschiede hervorrufen. Im Extremfall könnte die proportionale Geldbuße [wenn man die Geldbuße aus dem Nettobetrag berechne], soweit geschuldete Steuer und abziehbare Steuer identisch sind, ... gleich null sein, da die Verrechnung der beiden Beträge ebenfalls zu einem Null-Saldo führt.“ (Houet, C., *Amendes proportionnelles TVA, la réglementation belge est-elle conforme à la directive?* https://expert.taxwin.be/fr/tw_actu_h/document/ht20200221-1-fr).
 - 15 So führe etwa die Berechnung aus dem Bruttobetrag bei Anwendung der in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Geldbuße von 20 % im Fall eines angenommenen Verstoßes in Bezug auf eine Steuerschuld von 10 000 Euro, für die ein Vorsteuerabzugsrecht von 5 000 Euro geltend gemacht werden könne, zu einer proportionalen Strafe von 2 000 Euro (20 % von 10 000 Euro), wohingegen die Berechnung auf Grundlage des Nettobetrags zu einer Strafe von 1 000 Euro führe (20 % des Endsaldos, d. h. 10 000 – 5 000) (vgl. entsprechend Houet, C., a. a. O.).
 - 16 Die Gefahr eines Steuerverlusts bestehe im vorliegenden Fall nicht, da der abziehbare Teil, auf den die Steuerverwaltung ihre proportionale Geldbuße erheben wolle, nicht in die Steuereinnahmen des belgischen Staates falle.

- 17 In einem früheren Fall habe die Steuerverwaltung überdies akzeptiert, dass die proportionale Geldbuße auf Grundlage der „für die als ausgehend erfassten Leistungen geschuldete Steuer, verringert um die abziehbare Vorsteuer auf Eingangsleistungen des gleichen Besteuerungszeitraums,“ berechnet werde (Urteil des erkennenden Gerichts vom 17. Februar 2017).

Wesentliche Argumente des Beklagten des Ausgangsverfahrens

- 18 Nach Ansicht des belgischen Staates bestimmt Art. 70 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuchs, dass „[b]ei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Entrichtung der Steuer ... eine Geldbuße verhängt [wird], die das Doppelte der hinterzogenen oder verspätet entrichteten Steuer beträgt“, so dass die Berechnungsgrundlage in der Tat der Betrag der nicht erklärten Mehrwertsteuer sei, da in keiner Vorschrift vorgesehen sei, die Geldbuße aus dem Betrag der geschuldeten Steuer nach Abzug der abziehbaren Vorsteuer zu berechnen. Die einzige Steuer, für die eine Zahlungspflicht bestehe, sei die fällige Steuer, mithin nach Art. 62 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG, „der Anspruch ..., den der Fiskus kraft Gesetzes gegenüber dem Steuerschuldner von einem bestimmten Zeitpunkt an geltend machen kann, selbst wenn Zahlungsaufschub gewährt werden kann.“
- 19 Das Urteil vom 8. Mai 2019, EN.SA. (C-712/17, EU:C:2019:374), sei auf die vorliegende Rechtssache nicht anwendbar, da es sich auf die besonderen Mechanismen von Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG (Recht auf Vorsteuerabzug) und Art. 203 dieser Richtlinie beziehe, nach dem „[d]ie Mehrwertsteuer ... von jeder Person geschuldet [wird], die diese Steuer in einer Rechnung ausweist“.
- 20 In jener Rechtssache, die sich auf fiktive Umsätze (Gesellschaften derselben Gruppe verkauften gleiche Mengen an Energie und kauften sie zum gleichen Preis zurück) bezogen habe, habe der Rechnungsaussteller den Mehrwertsteuerbetrag entrichtet, der auf der zu einem als fiktiv eingestuften Umsatz gehörenden Rechnung angegeben sei, bevor er beim Rückkauf in Abzug gebracht worden sei. Die in den Art. 168 und 203 der Richtlinie 2006/112/EG festgelegten Anforderungen hätten somit zusammen für ein und denselben Wirtschaftsteilnehmer gegolten, wohingegen der Umsatz den Handelnden keinerlei steuerlichen Vorteil verschafft und entsprechend beim Fiskus zu keinerlei Schaden geführt habe.
- 21 In diesem besonderen Zusammenhang habe der Gerichtshof entschieden, dass nationale Rechtsvorschriften, nach denen ein zu Unrecht vorgenommener Abzug der Mehrwertsteuer mit einer Geldbuße in Höhe des durchgeführten Vorsteuerabzugs bestraft werde, gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität verstoße. Die Erkenntnisse aus diesem Urteil ließen sich daher nicht auf andere Fälle wie etwa denjenigen übertragen, bei dem – wie hier – eine

Unregelmäßigkeit auf der Ebene der Entrichtung der Mehrwertsteuer (und nicht ihres Abzugs) geahndet werde.

- 22 Im vorliegenden Fall seien die Geldbußen nämlich nicht für einen zu Unrecht vorgenommenen Abzug ohne Schaden des Fiskus (Steuerschuld null) verhängt worden, sondern mit der Begründung, dass die Mehrwertsteuer auf Ausgangsumsätze nicht entrichtet worden sei, was zu einem Vorteil für den Steuerpflichtigen (in Form einer Kreditlinie zulasten des Fiskus) und zu einem Verlust von Steuereinnahmen führe, wenn die geschuldete Steuer nicht eingezogen werde. Außerdem entspreche die Sanktion nicht 100 % der zu Unrecht vorgenommenen Abzüge, sondern 20 % der geschuldeten Mehrwertsteuer, was eine von den belgischen Berufungs- und Kassationsgerichten für verhältnismäßig befundene Sanktion sei.
- 23 Zöge man den Nettobetrag der Mehrwertsteuer als Berechnungsgrundlage heran, hätte dies zudem die widersinnige Folge, dass die proportionale Geldbuße null betragen könnte (vgl. Rn. 14 der vorliegenden Zusammenfassung), so dass gegen einen Steuerpflichtigen keine Geldbuße verhängt würde, obgleich er gegen seine Pflicht zur Entrichtung der Steuer verstoßen habe.
- 24 Der Beklagte stellt klar, dass er als Maßnahme des Entgegenkommens in der vorliegenden Rechtssache eine unmittelbare Anrechnung der abziehbaren Steuern zugelassen habe. Diese Anrechnung stelle allerdings eine Abwicklungsmodalität dar und ändere in keiner Weise die Berechnungsgrundlage der Geldbußen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 25 Nach Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Maßnahmen zu erlassen, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden.
- 26 „[D]ie Mitgliedstaaten [können] mangels einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Union auf dem Gebiet der Sanktionen bei Nichtbeachtung der Voraussetzungen, die eine nach dem Unionsrecht geschaffene Regelung vorsieht, die Sanktionen wählen..., die ihnen sachgerecht erscheinen. Sie sind jedoch verpflichtet, bei der Ausübung dieser Befugnis das Unionsrecht und seine allgemeinen Grundsätze, also auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, zu beachten“ (Urteil vom 26. April 2017, Farkas, C-564/15, EU:C:2017:302, Rn. 59). Diese Maßnahmen dürfen somit nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist, und dürfen daher nicht so eingesetzt werden, dass sie die Neutralität der Mehrwertsteuer in Frage stellen, die ein Grundprinzip des durch das einschlägige Unionsrecht geschaffenen gemeinsamen Mehrwertsteuersystems ist (Urteil vom 11. April 2013, Rusedespred, C-138/12, EU:C:2013:233, Rn. 28 und 29).
- 27 Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sanktion mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, sind u. a. die Art und die Schwere des

Verstoßes, der mit dieser Sanktion geahndet werden soll, sowie die Methoden für die Bestimmung der Höhe dieser Sanktion zu berücksichtigen (Urteile vom 26. April 2017, Farkas, C-564/15, EU:C:2017:302, Rn. 60, vom 8. Mai 2019, EN.SA., C-712/17, EU:C:2019:374, Rn. 40, und vom 15. April 2021, Grupa Warzywna, C-935/19, EU:C:2021:287, Rn. 27).

- 28 Das Tribunal de première instance du Luxembourg (Gericht Erster Instanz Luxemburg) möchte wissen, ob der Grundsatz der Neutralität, obwohl er nicht unmittelbar für die Sanktionen gilt, die bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen durch den Steuerpflichtigen vorgesehen sind, unmittelbar oder mittelbar in den Rahmen der Prüfung einzubeziehen ist, ob ein System von proportionalen Geldbußen – wie es vom belgischen Recht, insbesondere von Art. 70 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuchs und dem Königlichen Erlass Nr. 41 zur Festlegung der Höhe der proportionalen Steuergeldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer, vorgesehen ist – den oben genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt.
- 29 Daher liegt eine Schwierigkeit bei der Auslegung des Unionsrechts vor, und das Gericht erachtet es insoweit für erforderlich, sich gemäß Art. 267 AEUV mit den oben wiedergegebenen Vorlagefragen an den Gerichtshof zu wenden.